

14.12.95

Antrag

**des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Punkt 5 der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

Der Bundesrat möge beschließen, daß zu dem Gesetz der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 10 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Nach Nr. 17 wird folgende Nr. 17 a eingefügt:

In § 242 m Abs. 10 Satz 1 Nummer 2 wird die Jahreszahl "1995" durch die Jahreszahl "1999" ersetzt.

Begründung:

§ 242 m Abs. 10 Satz 1 Nummer 2 AFG regelt, daß § 128 AFG nicht anzuwenden ist, wenn "der Arbeitgeber darlegt und nachweist, daß wegen grundlegender Änderungen des Betriebs, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war, dem Betrieb, dem Arbeitslosen oder einem anderen Arbeitnehmer des Betriebes öffentliche Anpassungshilfen auf der Grundlage des Artikels 56 § 2 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewährt werden und der Arbeitslose bis zum 31. Dezember 1995 aus der Beschäftigung ausgeschieden ist."

Mithin läuft diese Ausnahmeregelung zum 31.12.1995 aus, obwohl sich die deutsche Stahlindustrie nach wie vor in einem Umstrukturierungsprozeß befindet, der mit einem weiteren massiven Arbeitsplatzabbau verbunden ist.

Dies hätte zur Konsequenz, daß die Praxis der Personalanpassungen über Sozialpläne und ohne betriebsbedingte Kündigungen nicht fortgesetzt werden könnte. Im Zuge der Sozialauswahl würden in erheblichem Umfange jüngere Arbeitnehmer arbeitslos werden, während ältere unter den prozeßbedingten erschwerten Bedingungen der Eisen- und Stahlindustrie arbeiten müßten.

Die Verlängerung der Ausnahmeregelung bis Ende 1999 ist deshalb geboten.

Ausgeliefert am 14. DEZ. 1995